

	Landmaschinen und Traktoren Mähwerke, Heumaschinen Teil 3: Besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung	DIN 11001-3
ICS 65.060.50 Deskriptoren: Landmaschine, Traktor, Mähwerk, Sicherheitstechnik, Heumaschine Agricultural machines and tractors – Part 3: Cutter bars, hey making machinery – special technical safety requirements and testing	Beginn der Gültigkeit Diese Norm gilt ab 1. Januar 1998. Daneben gilt DIN 11001-3 : 1980-08 noch bis zum 30. Juni 1998. Vorwort Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Sie steht auch im Zusammenhang mit der Gesamtausgabe der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sobald Europäische Normen verfügbar sind, müssen diese als nationale Normen übernommen werden. Bereits bestehende nationale Normen sind zurückzuziehen oder anzupassen. Daher wurden in der vorliegenden Norm Maschinen, für die bereits Europäische Normen vorliegen, aus dem Anwendungsbereich gestrichen. Änderungen Gegenüber DIN 11001-3 : 1980-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) Feldhäcksler wurden aus dem Anwendungsbereich gestrichen, b) 5.2.5 Feldhäcksler und 5.2.6 Selbstfahrende Maschinen wurden gestrichen, c) die Norm wurde redaktionell überarbeitet, d) das Vorwort wurde ergänzt. Frühere Ausgaben DIN 11001-3: 1980-08 1 Anwendungsbereich Diese Norm gilt für Mähwerke und Heumaschinen, insbesondere für ruhende und bewegte Teile, die aufgrund ihrer Anordnung oder Gestaltung eine Gefahr darstellen. Sie gilt für neue Geräte, die im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die Norm gilt nicht für angehängte, angebaute, aufgesattelte und selbstfahrende Feldhäcksler (siehe DIN EN 632). Im Zusammenhang mit DIN 11000 sind besondere sicherheitstechnische Anforderungen, Maßnahmen und Mittel gegen Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen festgelegt, die bei der Gestaltung und Konstruktion von Mähwerken und Heumaschinen im Rahmen der unmittelbaren, mittelbaren und hinweisenden Sicherheitstechnik zu beachten sind. Bezüglich der Schutzeinrichtungen und Sicherheitsabstände bieten die festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen mindestens gleichwertige Sicherheit wie nach DIN 31001-1. Fortsetzung Seite 2 und 3 Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.	Mit DIN EN 632 : 1995-08 Ersatz für DIN 11001-3 : 1980-08

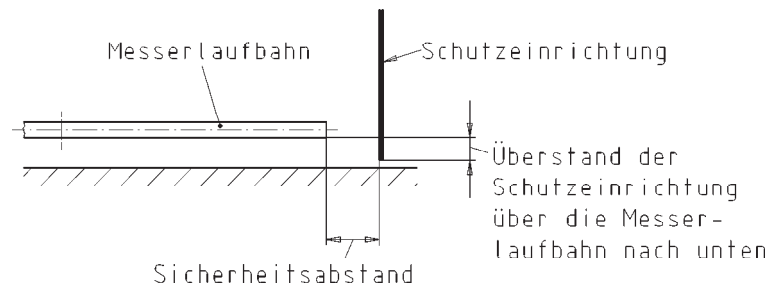


Bild 1

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

- DIN 9611 : 1994-06
Landwirtschaftliche Traktoren – Heckzapfwelle (ISO 500 : 1991, modifiziert)
- DIN 11000
Landmaschinen und Ackerschlepper – Sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN 11250
Landmaschinen – Mähklingen für Kreiselmäherwerke, Form A; ISO 5718-1 : 1989, modifiziert
- DIN 31000/VDE 1000
Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse
- DIN 31001-1
Sicherheitgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse – Schutzeinrichtungen – Begriffe, Sicherheitsabstände für Erwachsene und Kinder
- DIN EN 632
Landmaschinen – Mähdrescher und Feldhäcksler – Sicherheit; Deutsche Fassung EN 632 : 1995

3 Definitionen

Begriffe nach DIN 31000/VDE 1000 und nach DIN 31001-1.

4 Sicherheitstechnische Anforderungen

4.1 Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen

Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen nach DIN 11000.

4.2 Besondere sicherheitstechnische Anforderungen

4.2.1 Stellteile

Quetsch- und Scherstellen innerhalb eines Kugelbereiches von 250 mm Durchmesser um den Griffmittelpunkt des Stellteiles sind zu sichern.

Dabei sind Sicherheitsabstände von mindestens 50 mm einzuhalten.

4.2.2 Kraftübertragungseinrichtungen

Zapfwellen müssen mit einem Schutz nach DIN 9611 : 1994-06 oder einem mindestens gleichwertigen Schutz versehen sein (siehe Anhang B "Erläuterungen").

4.2.3 Kreiselmäherwerke

Es sind Schutzbügel oder sonstige geeignete Vorrichtungen anzubringen, die einen Sicherheitsabstand von der Messerumlaufbahn von mindestens 150 mm sicherstellen. Sofern die Schutzeinrichtung vollwandig und starr ausgeführt ist und die Messerlaufbahn nach unten um mindestens 3 mm überragt, darf der Sicherheitsabstand von 150 mm bis auf 0 mm unterschritten werden (siehe Bild 1). Die Mähklingen müssen den Anforderungen nach DIN 11250 entsprechen.

4.2.4 Kreisel-Zett-Rechwender

Die Kreiselzinken sind innerhalb des in Fahrtrichtung liegenden vorderen Bereichs, der sich nach hinten bis zur Kreiselachse erstreckt, zu sichern. Innerhalb dieses Bereichs muß ein Schutzbügel oder eine sonst geeignete Vorrichtung angebracht werden, die nach vorn in Arbeitsstellung einen Abstand von mindestens 150 mm zur Zinkenlaufbahn hat. Dieser Abstand darf seitlich in Höhe der Kreiselachse auf 0 mm auslaufen. Bei Frontanbaugeräten ist zusätzlich der in Fahrtrichtung hinten liegende Bereich entsprechend zu sichern. Eine vollwandige Abdeckung der Kreisel nach oben und zur Seite ist nicht erforderlich.

5 Benutzerinformation

Müssen zur Verhütung von Gefahren bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung der Geräte beachtet werden, so sind entsprechende Hinweise in der Gebrauchsanleitung zu geben. Der aufzunehmende Text muß eindeutig auf die Gefahrenstellen hinweisen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren aufzeigen.

6 Prüfung

Die Einhaltung der festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen wird durch Besichtigung und Prüfung von Hand unter Verwendung geeigneter Meßzeuge geprüft.